Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9727.) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds, welcher in Gemäßheit der Staats- und Kirchengesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Gesetz-Samml. S. 139 ff.) und vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen dieser Gesetze (Gesetz-Samml. S. 35 ff.) begründet ist, bildet fortan einen selbständigen kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wird nach Maßgabe des anliegenden Kirchengesetzes vom 31 März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, vertreten und verwaltet.

Anlage I.

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1895.

Schriftliche Willenserklärungen, welche für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds Dritten gegenüber Rechte oder Verpflichtungen begründen, sind im Namen des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Artikel 2.

Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds werden vom 1. April 1895 ab für die einzelnen, demselben hinzutretenden Landeskirchen, für die Dauer ihres Anschlusses, folgende, halbjährlich im Voraus zahlbare Renten seitens des Staates überwiesen:

1) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover ... 107 198 Mark,
2) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein ... 63 441 "
3) für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel ... 63 004 "
4) für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden ... 26 537 "
5) für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover ... 14 559 " .

Artikel 3.

Die im §. 5 Nr. 2 bis 4 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, bezeichneten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums, die Beschlüsse zu §. 5 Nr. 4 jedoch nur dann, wenn sie Grundsätze betreffen, welche durch Kirchengesetz festgestellt sind.

Artikel 4.

Gegen Zahlung der im Artikel 2 festgesetzten Staatsrenten übernimmt der Pfarrwittwen- und Waisenfonds vom 1. April 1895 ab alle Verpflichtungen, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen von Geistlichen einschließlich der Emeriten einer der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen bis dahin obgelegen haben.

Demselben werden von diesem Zeitpunkt ab die Wittwenkassenbeiträge der bis dahin versicherten Geistlichen dieser Kirchengemeinschaften überwiesen, auch gehen auf ihn die sonstigen, hiermit im Zusammenhange stehenden Rechte der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt über.

Für diejenigen Geistlichen der im Artikel 2 genannten Landeskirchen, welche den Verzicht auf das kirchengesetzlich neu festgesetzte Wittwengeld nicht aussprechen, hat die Nichterklärung des Verzichtes binnen sechs Monaten nach dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Artikel 5.

Den Geistlichen der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen ist vom 1. April 1895 ab der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet.

Artikel 6.

Gegen die Entscheidung der Kirchenbehörden über die Höhe der nach Maßgabe der anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leistenden Beiträge der Geistlichen findet der Rechtsweg nicht statt.

Anlagen 2—6.

Artikel 7.

Die Beiträge der Geistlichen, ihrer Hinterbliebenen und der kirchlichen Stellen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds, welche auf Grund der in Artikel 6 bezeichneten Kirchengesetze zu leisten sind, sowie die an den Fonds nach Artikel 4 zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Artikel 8.

Der durch die anliegenden Kirchengesetze (Artikel 6) gewährte Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Artikel 9.

Die Kirchenbehörden bestimmen, unter Ausschluß des Rechtsweges, an wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nach den anliegenden Kirchengesetzen (Artikel 6) gültig zu leisten ist.

Im Uebrigen findet wegen der Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld gegen die Entscheidung der Kirchenbehörden der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel 10.

Falls eine Landeskirche von dem Kündigungsrecht des §. 17 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, Gebrauch macht, treten die daselbst bezeichneten Rechtsfolgen ein.

Von dem im Absatz 2 dieses Paragraphen angegebenen Zeitpunkte ab wird der kündigenden Landeskirche, sofern die bis zur Kündigung für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds in Geltung gewesenen kirchengesetzlichen Bestimmungen über das Wittwen- und Waisengeld nicht zu Ungunsten der Wittwen- und Waisen

geändert werden, der Staatszuschuß weitergezahlt, den nachbezeichneten Landeskirchen jedoch nur in Höhe folgender Jahresbeträge:

1) der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover mit .... 66 993 Mark,
2) den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel mit .... 42 068 „
3) der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden mit .... 17 013 „
4) der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover mit .... 7 505 „

Macht die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen von dem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann sie durch Kirchengesetz die bisher für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Geltung gewesene kirchengesetzliche Ordnung wieder in Kraft setzen, und finden alsdann auch die hierfür maßgebend gewesenen staatsgesetzlichen Bestimmungen wieder Anwendung.

Artikel 11.

Der Beschluß des Verwaltungsausschusses über die Höhe des Kapitalantheils, welcher gemäß §. 17 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds einer kündigenden Landeskirche ausgezahlt werden muß, ist der letzteren, und zwar für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen dem Evangelischen Oberkirchenrath, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover dem Landeskonsistorium und für die übrigen Landeskirchen den betreffenden Konsistorien zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß findet mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. Sie ist von der Behörde, welcher der Beschluß zugestellt ist, binnen drei Monaten nach der Zustellung zu erheben und gegen den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu richten.

Artikel 12.

Die Verpflichtung des Staates, den Wittwen der Geistlichen im Bereiche des vormaligen Kurfürstenthums Hessen eine Pension von jährlich 225 Mark zu zahlen (§. 89 Absatz 2 des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 — Sammlung von Gesetzen rc. für Kurhessen 1831 S. 69 ff.) wird aufgehoben.

Die Ansprüche der am 1. April 1895 vorhandenen Wittwen bleiben jedoch unberührt.

Artikel 13.

Der Nassauische Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird für den Zutritt weiterer Mitglieder geschlossen. Sein gesammtes Kapitalvermögen,

sowie die ediktmäßig ihm zustehenden eigenen Einnahmen werden dem Centralkirchenfonds überwiesen, wogegen der letztere die sämmtlichen, in den §§. 19 bis 23 des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden, bezeichneten Verpflichtungen übernimmt.

Auch kann der Centralkirchenfonds dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds den im §. 17 des vorbezeichneten Kirchengesetzes erwähnten Zuschuß leisten.

Artikel 14.

Mit der Ausführung der Artikel 2, 4 Absatz 1 und 2 und Artikel 10 dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten beauftragt.

Artikel 15.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage 1.

Kirchengesetz,

betreffend

die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Der in Gemäßheit der Kirchengesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), und vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) gebildete Pfarrwittwen- und Waisenfonds wird als ein selbständiger kirchlicher Fonds nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse verwaltet.

§. 2.

Der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds besteht aus dem vom König zu ernennenden Vorsitzenden und einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter, sowie zwei Mitgliedern. Der Stellvertreter und die Mitglieder werden vom König auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenraths ernannt.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 25 von der Generalsynode aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet. Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses Theil zu nehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 3.

Der Vorstand vertritt den Pfarrwittwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchen-

behörde für die Einziehung der gesetzlich an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leistenden Beiträge und für die Auszahlung der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder. Er stellt den Etat des Fonds auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 4.

Hinsichtlich der Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, sowie hinsichtlich der Grundsätze, welche für die Rechte und Pflichten der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen gegenüber dem Fonds und für die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden ihm gegenüber maßgebend sind, bleiben, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die bisher maßgebend gewesenen Vorschriften so lange in Kraft, als nicht auf dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 5.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß hat zu beschließen:

1) über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2) über Erhöhung der den Wittwen und Waisen zu gewährenden Bezüge,
3) über Verminderung der den Geistlichen und den Kirchengemeinden obliegenden Leistungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds,
4) über Abänderung der im §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Grundsätze,
5) über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme Theil nehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes und im Falle des §. 5 Ziffer 2 und 3 einer zweimaligen Lesung.

§. 7.

Der Vorstand beschließt unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses an Stelle des Evangelischen Oberkirchenraths und des Generalsynodalvorstandes

über die nach §. 20 des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53), zulässige zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge und zeitweilige Anrechnung derjenigen Bezüge, welche den Wittwen und Waisen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen.

§. 8.

Eine Erhöhung der den Geistlichen und Gemeinden durch die bisher erlassenen Gesetze auferlegten Leistungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds, sowie eine Verminderung der den Wittwen und Waisen nach Maßgabe der bisher erlassenen Gesetze zustehenden Bezüge an Wittwen- und Waisengeld ist nur im Wege der Kirchengesetzgebung zulässig.

§. 9.

Der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover wird es freigestellt, unter folgenden Voraussetzungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds sich anzuschließen:

1) durch ein für die betreffende Landeskirche zu erlassendes Kirchengesetz werden die Bezüge der Wittwen und Waisen, sowie die Leistungen der Geistlichen und Gemeinden in Art und Höhe entsprechend den für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen bisher erlassenen Gesetzen festgesetzt, und es wird der Anschluß an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds nach Maßgabe des altländischen, über die Verwaltung dieses Fonds erlassenen Kirchengesetzes erklärt;
2) durch ein Staatsgesetz werden dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds Staatszuschüsse überwiesen, welche sich für die einzelnen betheiligten Landeskirchen mindestens auf folgende jährliche Beträge belaufen:
   a) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover auf .... 107 198 Mark,
   b) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf................ .. 63 441 „
   c) für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialsbezirks Cassel auf.......... ... 63 004 „
   d) für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf ... . 26 537 „
   e) für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover auf.... .... 14 359

§. 10.

Der Anschluß einer der im §. 9 bezeichneten Landeskirchen kann nur vollzogen werden, wenn seitens des Evangelischen Oberkirchenraths in Verbindung mit dem Generalsynodalvorstand, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seitens des Verwaltungsausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß die im §. 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

§. 11.

Ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§. 12.

An Stelle einer durch die bisher erlassenen Gesetze bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwerthig anerkannt wird.

§. 13.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm für eine der im §. 9 bezeichneten Landeskirchen der daselbst vorgesehene jährliche Staatszuschuß und zugleich die Wittwenkassenbeiträge der bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bisher versicherten Geistlichen dieser Kirche von Seiten des Staates überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Wittwen von Geistlichen der betreffenden Landeskirche, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bis dahin obgelegen haben.

§. 14.

Im Falle des im §. 10 bezeichneten Anschlusses treten dem Vorstand zwei weitere, vom König auf Vorschlag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu ernennende Mitglieder hinzu. Außerdem hat die synodale Vertretung der betreffenden Landeskirche das Recht, aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 zu wählende Synodaldeputirte beziehungsweise Stellvertreter in den Verwaltungsausschuß zu entsenden.

Die Zahl der Synodaldeputirten wird festgesetzt:

a) für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover auf . . . . 6 Mitglieder,

b) für die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf . . . . 4 "

c) für die Gesammtsynode des Konsistorialbezirks Cassel auf 4 "

d) für die Bezirkssynode des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf 2 "

e) für die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover auf . . . . 2 "

§. 15.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschuß vorzulegen ist.

§. 16.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Kasse der synodalen Vertretung der betreffenden Landeskirche nach den für die Mitglieder derselben geltenden Vorschriften. Die übrigen Kosten der Verwaltung trägt der Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Den synodalen Vertretungen der an dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 17.

Jeder Landeskirche, welche an dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds betheiligt ist, steht es frei, ihr Gemeinschaftsverhältniß zu dem Fonds durch Kirchengesetz zu kündigen.

Die Kündigung hat zur Folge, daß von dem 1. April desjenigen Jahres ab, welches auf das Inkrafttreten des betreffenden Kirchengesetzes folgt, die sämmtlichen für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds entstandenen, oder später entstehenden Verpflichtungen gegen Wittwen und Waisen der betreffenden Landeskirche auf diese selbst übergehen, wogegen von demselben Zeitpunkt ab der für sie bestimmte Staatszuschuß nicht mehr an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds gezahlt wird und die Geistlichen und Gemeinden dieser Landeskirche von allen Beiträgen an den Fonds frei werden.

Von dem zur Zeit des Ausscheidens vorhandenen Vermögen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds erhält die kündigende Landeskirche einen Antheil ausbezahlt, dessen Höhe dadurch ermittelt wird, daß

I. auf Grund der abgenommenen Jahresrechnungen für jede betheiligte Landeskirche die Summe der während der Dauer des Gemeinschaftsverhältnisses von ihr zu dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds gemachten Einschüsse berechnet,

II. hiervon die Summe der den Wittwen und Waisen jeder Landeskirche gewährten Bezüge abgerechnet wird, und

III. die hiernach für jede Landeskirche ermittelten Beträge den Theilungsmaßstab bilden.

Der etwa verbleibende Ueberschuß des Fonds wird unter Zugrundelegung eines zu ermittelnden durchschnittlichen Zinsfußes und unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Entstehung der einzelnen Jahresüberschüsse entsprechend getheilt.

Ueber die Höhe des hiernach auszuzahlenden Kapitalantheils beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 18.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

Anlage 2.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Betreff der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welchen, wenn sie zur Zeit ihres Ablebens in den Ruhestand versetzt wären, nach der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 386) ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Emeritirungsfonds hätte gewährt werden müssen, beziehungsweise welche im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach den Vorschriften der Emeritirungsordnung behandelt worden

wären, oder welche nach Erlaß dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in den §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Landeskonsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder auf Grund des Artikels I des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894, betreffend die Abänderung der Emeritirungsordnung (Gesetz-Samml. S. 15), dem Emeritirungsfonds beigetreten oder unter Bestätigung beziehungsweise durch Ernennung seitens des Landeskonsistoriums bei einer der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angeschlossenen evangelisch-lutherischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Betheiligten haben dabei die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages zu übernehmen, der den Beiträgen gleichwerthig ist, welche die in §. 1 genannten Geistlichen der Kirchengemeinden zu leisten haben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

§. 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600 Mark,
vom 10.	= = 20. = ...	700 =
= 20.	= = 30. = ...	800 =
= 30.	= = 35. = ...	900 =
= 35.	= = 40. = ...	1 000 =
= 40.	= = 45. = ...	1 100 =
von mehr als 45 Dienstjahren	....	1 200 = .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§. 13, 15, 16).

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Landeskonsistorium durch einen nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, wenn der Betrag innerhalb vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres an, in welchem er fällig wurde, nicht abgehoben ist.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,

1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,

2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Bezirkssynodalausschusses durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird. Auf erhobene Beschwerde, welche innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig ist, entscheidet das Landeskonsistorium endgültig. Bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Bezirkssynodalausschusses nach Anhörung des Konsistoriums durch das Landeskonsistorium wiedergewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12.

Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen eines jeden Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums einzuzahlen.

§. 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht

kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 75 Mark,

für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von................ 110 „

für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von................ 125 „

für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von .... 140 „ .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14.

Der Zwang zum Eintritt in die bestehenden örtlichen und Bezirkswittwen- und Waisenkassen wird für alle nach Erlaß dieses Gesetzes in ein bisher beitragspflichtiges Amt berufenen Geistlichen aufgehoben.

§. 15.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 16.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 17.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§. 18.

Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen.

Der Gesammtbetrag der letzteren wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt.

Die Beiträge erfolgen nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße, und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände, vom 30. Mai 1894 (Gesetz-Samml. S. 91) zu erhebenden Kirchensteuer gilt. Die Konsistorien sorgen für die Einziehung der festgesetzten Umlage und führen dieselbe an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 19.

Falls die Finanzlage des Pfarrwittwen- und Waisenfonds eine Erhöhung der Einnahmen des Fonds nothwendig macht, so ist der Vorstand des Pfarr-

wittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 20.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 21.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Anlage 3.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amt versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein angestellt sind, sofern letztere Korporationsrechte besitzen.

§. 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	....	600 Mark,
vom 10. „ „ „ 20. „	....	700 „
„ 20. „ „ „ 30. „	....	800 „
„ 30. „ „ „ 35. „	....	900 „
„ 35. „ „ „ 40. „	....	1 000 „
„ 40. „ „ „ 45. „	....	1 100 „
von mehr als 45 Dienstjahren	....	1 200 „ .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind (vergl. jedoch §§. 13 bis 15).

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,

2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben ge-

schlossen war und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Ausschusses der Propsteisynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Propsteisynodalausschusses durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird, bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Propsteisynodalausschusses durch das Konsistorium wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12.

Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Kiel einzuzahlen.

§. 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:
   für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 75 Mark,
   für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 110 „
   für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 125 „
   für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von .... 140 „ .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 15.

Soweit eine Nachzahlung (§§. 13 und 14) bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 16.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die in §. 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§. 17.

Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher zunächst auf den dauernd zu erhebenden Jahresbetrag

von ein Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung dieses Beitrages und führt ihn an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 18.

Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Fonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 19.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kommen die Pfarrwittwenabgaben von dem Diensteinkommen der Pfarrstellen, soweit dieselben auf der Königlichen Verordnung vom 17. Februar 1755, auf Bestimmungen, welche in Analogie dieser Verordnung getroffen sind, oder auf den Vorschriften des Dänischen Kirchenrechts beruhen, in Wegfall. Die vorhandenen Wittwen, sowie die Wittwen der am 1. April emeritirten Geistlichen behalten den Anspruch auf die obige Pfarrwittwenabgabe. Dasselbe Recht bleibt den Wittwen der am 1. April 1895 im Amte befindlichen Geistlichen, so lange die letzteren ihre Pfarrstelle nicht wechseln.

§. 20.

Die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode haben in der im §. 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 be-

zeichneten Weise an den Entschließungen des Konsistoriums Theil zu nehmen bei nachfolgenden Entscheidungen:

a) über die Zusicherung eines Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen, welche im Dienste der inneren oder äußeren Mission innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein angestellt sind (§. 2),

b) über eine Beschlußfassung, durch welche die Ueberzeugung des Konsistoriums ausgesprochen wird, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen (§. 8),

c) über die Entziehung des Anspruchs an Wittwen- oder Waisengeld wegen unwürdigen Wandels (§. 10),

d) über die Wiederbewilligung des Anspruchs auf Wittwen- oder Waisengeld, wenn dieser dem Berechtigten wegen unwürdigen Wandels entzogen worden ist (§. 10).

§. 21.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Anlage 4.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel.

Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel mit Zustimmung der Gesammtsynode, mit Zustimmung Unseres Staats-

ministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission, die innerhalb des Konsistorialbezirks Cassel ihren Sitz haben und Korporationsrechte besitzen oder unter Bestätigung des Konsistoriums bei einer den Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks angeschlossenen Deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind.

§. 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600 Mark,
vom 10.	= = = 20. = ...	700 =
= 20.	= = = 30. = ...	800 =
= 30.	= = = 35. = ...	900 =
= 35.	= = = 40. = ...	1 000 =
= 40.	= = = 45. = ...	1 100 =
von mehr als 45 Dienstjahren	....	1 200 = .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§. 13 bis 15).

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,

2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war, und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Vorstandes der Diözesansynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Diözesansynodalvorstandes durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Diözesansynodalvorstandes durch das Konsistorium wiedergewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen werden die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialsbezirks Cassel nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12.

Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Cassel einzuzahlen.

§. 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht

kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 75 Mark,

für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von.................. 110 „

für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 125 „

für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von .... 140 „ .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrags von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das im §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 15.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 16.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die im §. 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§. 17.

Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher dem Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel aufzubringenden Staatseinkommensteuer entspricht.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung des festgesetzten Beitrages und führt denselben an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 18.

Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von

der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 19.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Anlage 5.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden.

Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der Bezirkssynode, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für den Konsistorialbezirk Wiesbaden, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer

theologischen Lehranstalt des Konsistorialbezirks Wiesbaden unter Bestätigung der Kirchenregierung auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, oder doch beziehen würden, falls sie nicht wegen der Kürze ihrer Amtsdauer eine Pension überhaupt nicht zu beanspruchen hätten, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb des Konsistorialbezirks Wiesbaden angestellt sind, sofern letztere Körperschaftsrechte besitzen.

§. 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600 Mark,
vom 10.	" " " 20. "	700 "
" 20.	" " " 30. "	800 "
" 30.	" " " 35. "	900 "
" 35.	" " " 40. "	1 000 "
" 40.	" " " 45. "	1 100 "
von mehr als 45 Dienstjahren	....	1 200 " .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind (vergl. jedoch §§. 13 bis 15).

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen unter Zuziehung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für den Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels durch einen unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch einen unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß des Konsistoriums wieder gewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12.

Die in §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Wiesbaden einzuzahlen.

§. 13.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwen zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen,

welche ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 75 Mark,

für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 110 "

für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 125 "

für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von .... 140 " .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1 April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozent bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag des §. 12 für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 15.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist, und auch von der Wittwe be-

ziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 16.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§. 17.

Der Centralkirchenfonds leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Zuschuß, welcher auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung des Zuschusses und führt denselben an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 18.

Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht: örtliche Pfarrwitthümer, Dekanats- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen

Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 19.

Der Nassauische Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird für den Zutritt weiterer Mitglieder geschlossen.

Sein gesammtes Kapitalvermögen, sowie die ediktmäßig ihm zustehenden eigenen Einnahmen werden dem Centralkirchenfonds überwiesen, wogegen der letztere die sämmtlichen, dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds gegenüber den jetzt vorhandenen Wittwen und Waisen, sowie den gegenwärtigen Kassenmitgliedern obliegenden Verpflichtungen übernimmt.

§. 20.

Den gegenwärtigen Mitgliedern des Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird freigestellt, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine bei dem Konsistorium einzureichende schriftliche Erklärung unter Verzicht auf ihre bisher gegenüber diesem Fonds erworbenen Ansprüche ihren Austritt aus diesem Fonds zu erklären.

§. 21

Falls ein gegenwärtig im Amte befindlicher Geistlicher schon jetzt für den Fall seines Ablebens gegenüber dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds Ansprüche auf eine höhere Wittwen- und Waisenpension erworben hat, als seinen zukünftigen Hinterbliebenen aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds demnächst gewährt wird, so ist der Centralkirchenfonds, auch wenn der betreffende Geistliche von seiner Austrittsbefugniß Gebrauch macht, verpflichtet, eintretenden Falls die Differenz zwischen der Gesammtsumme der aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds gewährten und der bei dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds versicherten Bezüge den Hinterbliebenen zu gewähren.

§. 22.

Den gegenwärtig vorhandenen Wittwen und Waisen der Geistlichen werden ihre bisherigen Bezüge, einschließlich der aus der Bezirkssynodalkasse bewilligten Zuschüsse, aus dem Centralkirchenfonds auf die Dauer ihrer ediktmäßigen Ansprüche weiter gewährt. Das Wittwengeld wird dergestalt aufgebessert, daß dasselbe bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	....	600 Mark,
vom 10. " " 20. "	....	700 "
" 20. " " 30. "	....	800 "
" 30. " " 40. "	....	900 "
darüber	....	1 000 "

beträgt.

§. 23.

Die aus dem Centralkirchenfonds zu gewährenden Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der am 1. April 1895 bereits emeritirten Geistlichen werden nach denselben Sätzen berechnet, wie die der gegenwärtig vorhandenen Wittwen und Waisen.

§. 24.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 25.

Das Konsistorium zu Wiesbaden wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Anlage 6.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theo-

logischen Lehranstalt der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb des Bezirks der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover angestellt sind, sofern letztere Korporationsrechte besitzen.

§. 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600 Mark,
vom 10. " " " 20. "	700 "
" 20. " " " 30. "	800 "
" 30. " " " 35. "	900 "
" 35. " " " 40. "	1 000 "
" 40. " " " 45. "	1 100 "
von mehr als 45 Dienstjahren	1 200 " .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§. 13 bis 15).

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,

2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind. Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Ausschusses der Gesammtsynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels durch einen unter Mitwirkung des Ausschusses der Gesammtsynode gefaßten Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Gesammtsynode wieder gewährt werden,

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12.

Die in §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Aurich einzuzahlen.

§. 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem

laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 75 Mark,

für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 110 „

für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 125 „

für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von .... 140 „ .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 15.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist, und auch von der Wittwe

beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 16.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§. 17.

Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher auf den dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung dieses Beitrages und führt ihn an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 18.

Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen.

Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 19.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 20.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 9728.) Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Betreff der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welchen, wenn sie zur Zeit ihres Ablebens in den Ruhestand versetzt wären, nach der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 386) ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Emeritirungsfonds hätte gewährt werden müssen, beziehungsweise welche im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach den Vorschriften der Emeritirungsordnung behandelt worden wären, oder welche nach Erlaß dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in den §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Landeskonsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder auf Grund des Artikels I des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894, betreffend die Abänderung der Emeritirungsordnung (Gesetz-Samml. S. 15), dem Emeritirungsfonds beigetreten oder unter Bestätigung beziehungsweise durch Ernennung seitens des Landeskonsistoriums bei einer der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angeschlossenen evangelisch-lutherischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Betheiligten haben dabei die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages zu übernehmen, der den Beiträgen gleichwerthig ist, welche die in §. 1 genannten Geistlichen der Kirchengemeinden zu leisten haben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

§. 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600 Mark,
vom 10. = = = 20. = ...	700 =
= 20. = = = 30. = ...	800 =
= 30. = = = 35. = ...	900 =
= 35. = = = 40. = ...	1 000 =
= 40. = = = 45. = ...	1 100 =
von mehr als 45 Dienstjahren	1 200 = .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§. 13, 15, 16).

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle

des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Landeskonsistorium durch einen nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, wenn der Betrag innerhalb vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres an, in welchem er fällig wurde, nicht abgehoben ist.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,

1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt;

2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Bezirkssynodalausschusses durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird. Auf erhobene Beschwerde, welche innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig ist, entscheidet das Landeskonsistorium endgültig. Bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Bezirkssynodalausschusses nach Anhörung des Konsistoriums durch das Landeskonsistorium wiedergewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12.

Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen eines jeden Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums einzuzahlen.

§. 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 75 Mark,

für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 110 „

für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von .... 125 „

für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von .... 140 „ .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14.

Der Zwang zum Eintritt in die bestehenden örtlichen und Bezirkswittwen- und Waisenkassen wird für alle nach Erlaß dieses Gesetzes in ein bisher beitragspflichtiges Amt berufenen Geistlichen aufgehoben.

§. 15.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 16.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe

beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 17.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§. 18.

Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen.

Der Gesammtbetrag der letzteren wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt.

Die Beiträge erfolgen nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße, und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände, vom 30. Mai 1894 (Gesetz-Samml. S. 91) zu erhebenden Kirchensteuer gilt. Die Konsistorien sorgen für die Einziehung der festgesetzten Umlage und führen dieselbe an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab

§. 19.

Falls die Finanzlage des Pfarrwittwen- und Waisenfonds eine Erhöhung der Einnahmen des Fonds nothwendig macht, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge

von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 20.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 21

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9729.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 21 des Kirchengesetzes vom 31. März 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9730.) **Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139). Vom 31. März 1895.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Artikel.

Für das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem die Geistlichen zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gestanden haben, oder in welches sie auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139) zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche getreten sind, ist außer den im §. 3 des Gesetzes vom 30. März 1892 (Gesetz-Samml. S. 35) aufgeführten Bestimmungen der Artikel III des anliegenden Kirchengesetzes vom 31. März 1895 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage.

Kirchengesetz

wegen

Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen in Abänderung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), was folgt:

Artikel I.

Der an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu zahlende gesetzliche Pfarrbeitrag wird von drei Prozent auf zwei Prozent, der an denselben Fonds zu zahlende Beitrag der der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt angehörigen Geistlichen, welche für ihre künftigen Wittwen auf das Wittwengeld verzichtet haben, von einhalb Prozent auf ein Drittel Prozent herabgesetzt.

Die Bestimmung über die Erhöhung der Pfarrbeiträge bis auf 4 Prozent des Diensteinkommens oder des Ruhegehalts im Falle des §. 20 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 (in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. März 1892) wird hierdurch nicht berührt.

Artikel II.

Der Evangelische Oberkirchenrath ist ermächtigt, die nach §. 14 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 für sechs aufeinander folgende Jahre angeordnete Ueberschußabgabe der Kirchenkassen für das letzte Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum außer Hebung zu setzen.

Artikel III.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die gesetzlich zugelassene Verzichterklärung auf Wittwengeld abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die Verzichterklärung nach Maßgabe und mit den Rechtswirkungen des Artikels III des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 zurückzunehmen.

Artikel IV.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Barkhausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. November 1894, durch welchen der Stadtgemeinde Berlin das Recht verliehen worden ist, die zur Erweiterung der Rieselfelder für die Kanalisationswässer noch erforderlichen, in den Gemarkungen Französisch-Buchholz und Blankenfelde belegenen Grundstücke im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1895 Nr. 13 S. 109, ausgegeben am 29. März 1895;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Februar 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Züllichau für die von ihm gebaute Chaussee von der Station 18,8 der von Züllichau nach Schwiebus führenden Chaussee nach Schwiebus, endigend an der Eisenbahn Frankfurt a. O.–Bentschen daselbst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 20. März 1895;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Februar 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Burtscheid im Betrage von 1 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 14 S. 87, ausgegeben am 28. März 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.